

## **Entscheidung des Monats Mai 2023: Aluhüte können fahrtauglich sein**

VG Gießen, Beschluss vom 30.12.2022 – 6 L 2561/22.GI, BeckRS 2022, 45252

Amtliche Leitsätze:

**1. Allein abwegig erscheinende Äußerungen eines Fahrerlaubnisinhabers – hier die Suche nach „Elektro Magnetische Wellen Terroristen“ sowie ein Mitführen einer mit Alufolie umwickelten Bleischale und einer mit Blei gefüllten Weste – stellen keinen hinreichenden Grund für die Anforderung eines Fahreignungsgutachtens bezogen auf das Vorliegen einer psychischen Störung dar.**

**2. In der Fragestellung einer Gutachtenanforderung ist die Krankheit oder die Beeinträchtigung, auf die sich die Fahreignungszweifel gründen, zu benennen – wenigstens in der Angabe eines Oberbegriffs.**

Rechtskraft: unbekannt

### **Tenor:**

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 12. Dezember 2022 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. November 2022 wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 wiederhergestellt und hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Streitwert wird auf 6.250 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

**1** Der sinngemäß gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 12. Dezember 2022 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. November 2022 hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 wiederherzustellen und hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 anzuordnen, hat Erfolg. Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist auch das nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO vorgesehene behördliche Aussetzungsverfahren hinsichtlich Ziffer 5 des Bescheides eingehalten.

**2** Der Antrag ist auch begründet. Die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen Verwaltungsakt kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist oder – bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens – aus anderen Gründen das private Aufschubinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde nicht hinreichend begründet wurde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

**3** Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Nach der im gerichtlichen Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist der Bescheid vom 12. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. November 2022 insgesamt rechtswidrig, weil die rechtlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 vom 2. April 1963 nicht vorliegen.

**4** Die Entziehung der Fahrerlaubnis kann nicht auf §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG –, 46 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. §§ 11 bis 14 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – gestützt werden.

**5** Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 FeV nach § 46 Abs. 3 FeV entsprechend Anwendung. Danach kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 FeV entsprechend). Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Bei feststehender Ungeeignetheit ist die Entziehung der Fahrerlaubnis zwingend, ohne dass der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessensspielraum zukäme. Dies gilt auch bei der Nichtvorlage eines zu Recht geforderten Fahreignungsgutachtens (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 16. September 2020, Az. 11 CS 20.1061, juris, Rn. 16).

**6** Der Schluss auf die Nichteignung eines Fahrerlaubnisinhabers gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Anordnung einer Eignungsbegutachtung in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist (BVerwG, Urteil vom 17. März 2021, Az. 3 C 3/20, juris, Rn. 49; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2001, Az. 3 C 13/01, NJW 2002, 78, 79). Die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, dient dazu, aufgrund bekannt gewordener Tatsachen begründete Bedenken gegen die Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zu klären (Hess. VGH, Beschluss vom 13. Januar 2010, Az. 2 B 2741/09, BeckRS 2011, 49656). Daran fehlt es vorliegend jedoch.

**7** Es erscheint der Kammer auf der Grundlage des sich aus dem Vorbringen der Beteiligten und aus dem Inhalt der Behördenakte ergebenden Sachverhalts bereits zweifelhaft, ob sich aus dem Verhalten des Antragstellers überhaupt begründete Bedenken gegen seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergeben.

**8** Jedenfalls sind aber die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer fachärztlichen Begutachtung nicht erfüllt. Die Anordnung einer ärztlichen Begutachtung stellt einen erheblichen Eingriff sowohl in die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG – als auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Fahrerlaubnisinhabers aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG dar. Von der Vorlage dieses Gutachtens hängt nämlich die Fahrerlaubnis ab und diese hat ihrerseits erheblichen Einfluss auf die Ausübung von grundrechtlich geschützten Freiheiten, insbesondere auf die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und – je nach Einzelfall – auch auf spezielle Freiheitsrechte wie etwa die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG schützt den Einzelnen auch vor der Erhebung und der Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter. Dieser Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als ein unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber der staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993, Az. 1 BvR 689/92, NJW 1993, 2365 m. w. N.). Diesen Grundrechten und insbesondere dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist deshalb bei der Anwendung und Auslegung der §§ 11 bis 14 FeV dadurch im

Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung zu tragen, dass die Fahrerlaubnisbehörde für die Anforderung eines Gutachtens ausreichende konkrete tatsächliche Anhaltspunkte feststellt, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht und umsichtig verhalten wird (BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2002, Az. 1 BvR 2062/96, NJW 2002, 2378; BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993, Az. 1 BvR 689/92, NJW 1993, 2365; BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2005, Az. 3 C 25/04, NJW 2005, 3081; OVG Thüringen, Beschluss vom 2. Februar 2017, Az. 2 EO 887/16, BeckRS 2017, 113857, Rn. 22; OVG BerlinBrandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2012, Az. OVG 1 S 71.12, BeckRS 2015, 46582). Die Beibringung eines Gutachtens darf nur aufgrund konkreter Tatsachen, nicht auf einen bloßen Verdacht „ins Blaue hinein“ bzw. auf Mutmaßungen, Werturteile, Behauptungen oder dergleichen hin verlangt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993, Az. 1 BvR 689/92, NJW 1993, 2365; BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2001, Az. 3 C 13/01, NJW 2002, 78, 80; OVG Bremen, Beschluss vom 7. Mai 2021, Az. 1 B 136/21, juris, Rn. 13; Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 11 FeV Rn. 27a). Nicht jeder auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutende Umstand kann hinreichender Grund für Anforderung eines Gutachtens sein (Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 11 FeV Rn. 23 m. w. N.). Ob die der Behörde vorliegenden Tatsachen ausreichen, ist nach den gesamten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen (OVG Bremen, Beschluss vom 7. Mai 2021, Az. 1 B 136/21, juris, Rn. 13).

**9** Völlig abwegig erscheinende Erklärungen rechtlicher oder tatsächlicher Art sowie Verhaltensweisen des Fahrerlaubnisinhabers außerhalb des Straßenverkehrs stellen grundsätzlich keine als ausreichend anzusehende Grundlage für die Annahme einer die Fahreignung beeinträchtigenden Gesundheitsstörung dar (Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022, § 3 StVG Rn. 12; Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, § 11 FeV Rn. 27a; OVG Thüringen, Beschluss vom 2. Februar 2017, Az. 2 EO 887/16, BeckRS 2017, 113857, Rn. 24; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2012, Az. OVG 1 S 71.12, BeckRS 2015, 46582). Demgegenüber können jedoch eine verworrene Gedankenführung, die einen inneren logischen Sinnzusammenhang vermissen lässt, sowie sprachlich gravierende Unstimmigkeiten, die sich der Sprachlogik des Durchschnittsbürgers entziehen, eine fachmedizinische Abklärung rechtfertigen (Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022, § 3 StVG Rn. 12; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2012, Az. OVG 1 S 71.12, BeckRS 2015, 46582). Der Verdacht, bei dem Fahrerlaubnisinhaber könnte eine psychische Störung im Sinne von Nummer 7 der Anlage 4 zur FeV vorliegen, muss auf hinreichende Anknüpfungstatsachen bei einer Gesamtbetrachtung aller insoweit erheblichen Umstände gestützt werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2012, Az. OVG 1 S 71.12, BeckRS 2015, 46582).

**10** Vorliegend boten weder die Beobachtungen der Polizeibeamten im Rahmen der Kontrolle und Fahrzeugdurchsuchung am 7. September 2021, noch im Rahmen der anschließenden Heimfahrt des Antragstellers oder die an die Behörden im Nachgang gerichteten Schreiben des Antragstellers einen Anlass für die Anordnung einer ärztlichen Begutachtung.

**11** Ausweislich des in der Behördenakte vorhandenen polizeilichen Aktenvermerks wurde am 7. September 2021 gegen 22.20 Uhr eine Polizeistreife in den D-Weg in E-Stadt gerufen, weil Anwohner einen dort abgestellten weißen Transporter sowie eine Person mit Tragetasche, die durch die Gärten gelaufen sei, beobachtet hätten. Die Polizeibeamten trafen vor Ort den Antragsteller in dem Fahrzeug sitzend an. Der Antragsteller habe gegenüber der Polizeistreife einen verwirrten Eindruck gemacht. Er habe angegeben, dass er in A-Stadt sei und „Elektro Magnetische Wellen Terroristen“ gesucht habe. Weiterhin stellten die Beamten bei einer Durchsuchung des Fahrzeugs fest, dass sich in

dem Fahrzeug eine mit Alufolie umwickelte Bleischale und eine mit Blei gefüllte Weste befunden habe. Der Antragsteller habe angegeben, dass er die Schale bei Kopfschmerzen auf den Kopf setze.

**12** Zwar können die in Nummer 7 der Anlage 4 der FeV genannten Krankheiten und dort insbesondere die organisch-psychischen Störungen (Nr. 7.1) unter anderem mit Delir (Verwirrtheitszustand) und paranoider Symptomatik einhergehen. Bei organischen Psychosen handelt es sich oft um schwere und in ihrem Verlauf kaum absehbare Krankheitszustände des Gehirns, die im Allgemeinen mit Bewusstseinsstörungen einhergehen (vgl. Schubert/Huetten/Reimann/Graw, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar, 3. Auflage, Kapitel 3.12, S. 228). Schizophrene Psychosen (Nr. 7.6 der Anlage 4 der FeV) können unter anderem mit Beeinträchtigungen des Realitätsurteils einhergehen (vgl. Schubert/Huetten/Reimann/Graw, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar, 3. Auflage, Kapitel 3.12, S. 229 f.). Eine bei einem Fahrerlaubnisinhaber konkret zu Tage tretende (erhebliche) Beeinträchtigung des Realitätssinns kann deshalb geeignet sein, auf das Vorliegen einer der in Nummer 7 der Anlage 4 der FeV genannten schwerwiegenden psychischen Erkrankungen hinzuweisen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. Januar 2018, Az. 10 S 2000/17, SVR 2018, 157 m. w. N.). Eine derartige Symptomatik lässt sich aus den polizeilichen Beobachtungen am 7. September 2021 jedoch gerade nicht entnehmen. Polizeioberrat G. vermerkte lediglich, dass der Antragsteller einen verwirrten Eindruck gemacht habe und – unzutreffend – behauptet habe, er befinde sich in A-Stadt. Von diesem nicht weiter konkretisierten Eindruck der Polizisten kann nicht auf einen Verwirrtheitszustand geschlossen werden, zumal es sich um eine Momentaufnahme handelte. Der Antragsteller wohnt in dem zu A-Stadt gehörenden H., das sich etwa fünf Kilometer und nur zwei Orte von dem Ort der Kontrolle entfernt befindet. Die weiteren Beobachtungen der Polizisten (mit Alufolie umwickelte Bleischale und mit Blei gefüllte Weste) stellen zwar für den Durchschnittsbürger abwegige Vorstellungen der Realität dar, lassen aber gleichwohl nicht zwingend auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Realitätssinns schließen.

**13** Weiterhin enthält der polizeiliche Aktenvermerk die Angaben, dass der Antragsteller auf dem Weg nach Hause nach der Kontrolle maximal 50 km/h gefahren und mehrfach mit der halben Fahrzeughälfte in den Gegenverkehr geraten sei. In I. sei er 20 km/h gefahren und auf der Landstraße dann etwa 60 km/h. Allein aus dieser einmaligen Fahrverhaltensbeobachtung lässt sich keinerlei Symptomatik erkennen, die eine Begutachtung hinsichtlich psychischer Störungen veranlassen würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller der Beobachtung durch die Polizisten bewusst war und sich dies zeitlich unmittelbar an die vorherige Kontrolle und Durchsuchung seines Fahrzeugs anschloss. Diese Kontrolle war nach Angabe des Antragstellers für ihn ein außergewöhnlicher und einmaliger Vorgang. Der Antragsteller selbst gab weiter in seinem Schreiben vom 10. Dezember 2021 gegenüber der Polizeistation E-Stadt an, dass es bereits dunkel geworden sei. Er habe das Polizei-Fahrzeug über den Rückspiegel im Auge behalten und seine Geschwindigkeit kontrolliert, die er auf ca. 70/80 km/h bezifferte. In seinem Schreiben vom 29. Januar 2022 gegenüber dem Antragsgegner führte er weiter aus, dass er Geschwindigkeiten zwischen 30 km/h und 80 km/h gewählt habe. Die Strecke sei kurvenreich, hügelig und der Mittelstreifen sei nur teilweise vorhanden, teilweise fehle er. Er sei nicht mehrfach auf die Fahrbahnseite des Gegenverkehrs geraten. Weiterhin habe er Wildschaden vermeiden wollen.

**14** Schließlich führt auch eine Gesamtbetrachtung der Beobachtungen der Polizeibeamten am 7. September 2021 und der durch den Antragsteller übersandten Schreiben an verschiedene Stellen gerade nicht dazu, dass sich kognitive Defizite und eine psychische Erkrankung insbesondere in Form einer möglichen Psychose aufdrängen. Bedenken können sich etwa dann ergeben, wenn gänzlich unzusammenhängende, völlig verworrene Aussagen getroffen werden, die zudem eine Vielzahl gravierender sprachlicher Unstimmigkeiten enthalten und nicht einmal eine logische Gedankenfolge

erkennen lassen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. Januar 2018, Az. 10 S 2000/17, SVR 2018, 157 m. w. N.). Die Schreiben des Antragstellers sind jedoch für einen Durchschnittsbürger ohne weiteres verständlich und enthalten gerade keine gänzlich unzusammenhängenden Aussagen. Vielmehr gibt er dort seine Sichtweise auf die Polizeikontrolle und die rechtliche Einstufung des Antragsgegners wieder.

**15** Darüber hinaus ist auch die Fragestellung in der Gutachtenanforderung des Antragsgegners vom 21. Januar 2022 aufgrund ihrer allgemein gehaltenen Formulierung zu unbestimmt und genügt nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 6 FeV. Nach § 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 FeV legt die Fahrerlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und teilt ihm die Gründe für die Zweifel an seiner Eignung mit. Hierfür muss die Aufforderung im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2001, Az. 3 C 13/01, NJW 2002, 78, 79).

**16** „Schüsse ins Blaue“ auf Grundlage eines bloßen „Verdachts-Verdachts“, der dem Betroffenen im Ergebnis einen im Gesetz nicht vorgesehenen Eignungsbeweis auferlegt, sind hierbei nicht zulässig (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 2001, Az. 3 C 13/01, NJW 2002, 78, 80; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2012, Az. OVG 1 S 71.12, BeckRS 2015, 46582). Die Krankheit oder die Beeinträchtigung, auf die sich die Fahreignungszweifel gründen, ist zu benennen – wenn auch wenigstens nur durch Angabe eines Oberbegriffs, wie er in der Anlage 4 aufgeführt ist (Koehl, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Auflage 2021, § 11 FeV, Rn. 75; VG Neustadt a.d. W.straße, Beschluss vom 9. Februar 2011, Az. 1 L 87/11, BeckRS 2011, 47919). Der genaue Grad der Konkretisierung hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab, hierbei kann auch die Begründung der Gutachtenanordnung im Einzelfall herangezogen werden (BVerwG, Beschluss vom 5. Februar 2015, Az. 3 B 16.14, juris, Rn. 9).

**17** Vorliegend fehlt es an einer solchen hinreichend konkreten Fragestellung. Die Fragestellung „Liegt bei dem Betroffenen eine Krankheit oder ein Mangel vor, der die Fahreignung nach Anlage 4 FeV in Frage stellt?“ bezieht sich auf sämtliche in der Anlage 4 zur FeV aufgeführten Krankheiten und Mängel, die von mangelndem Sehvermögen über Bewegungsbehinderungen bis hin zu Nierenerkrankungen reichen. Diese Fragestellung genügt bereits deshalb nicht auch nur ansatzweise den Anforderungen des § 11 Abs. 6 FeV (so auch zu einer vergleichbaren Fragestellung: VG Neustadt a.d. W.straße, Beschluss vom 9. Februar 2011, Az. 1 L 87/11, BeckRS 2011, 47919).

**18** Selbst dann, wenn man die Begründung der Gutachtenanordnung ergänzend heranziehen würde, bezöge sich die Fragestellung weiterhin auf sämtliche psychische Erkrankungen und damit gerade nicht nur auf diejenigen, die unter Ziffer 7 der Anlage 4 zur FeV aufgeführt sind und die eine Fahreignung ganz oder teilweise ausschließen. Zwar dürfte dem Antragsgegner mangels jeglicher ärztlichen Diagnose eine genaue Benennung einer einzelnen Ziffer der Anlage 4 zur FeV auch nicht möglich gewesen sein, jedoch wäre es ihm ohne weiteres möglich gewesen, die aufgrund der mutmaßlichen Symptome in Betracht kommenden psychischen Erkrankungen jedenfalls entsprechend einzugrenzen.

**19** Die aufschiebende Wirkung der Klage wird hinsichtlich der Ziffer 2 (Führerscheinabgabe innerhalb von drei Tagen ab Zustellung) wiederhergestellt und hinsichtlich der Ziffern 4 (Androhung der Ersatzvornahme) und 5 (Kostenfestsetzung) angeordnet, weil diese Verwaltungsakte als Folgeentscheidungen aufgrund der Rechtswidrigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis ebenfalls rechtswidrig sind.

**20** Als unterliegender Beteiligter hat der Antragsgegner gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu tragen.

**21** Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – und folgt den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung von 2013 (NVwZ 2013, Beilage 2, S. 57 ff.). Dieser sieht für ein Hauptsacheverfahren für die hier von dem Antragsteller auf Grund des Besitzes der früheren Fahrerlaubnis der Klasse 3 (Erteilungsdatum: 2. April 1963) nunmehr maßgeblich innegehabten Fahrerlaubnisklassen B bzw. BE und C1 bzw. C1E unter den Nrn. 46.3 und 46.5 jeweils den Auffangwert von 5.000 Euro und für die Fahrerlaubnisklasse A1 unter Nr. 46.2 den halben Auffangwert (2.500 Euro) vor. Der Fahrerlaubnisklasse A1 kommt ein eigenständiger Wert zu, weil der Antragsteller aufgrund seines Fahrerlaubniserwerbs vor dem 1. April 1980 und der Schlüsselzahl 79.05 zur Klasse A1 Krafträder mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg führen darf (Nr. 17 der Anlage 3 zur FeV und Nr. 128 der Anlage 9 zur FeV). Da die Klasse B die Klassen AM und L einschließt (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 FeV), wirken diese sich demgegenüber nicht streitwerterhöhend aus. Die Klasse A wirkt sich aufgrund der Schlüsselzahlen 79.03 und 79.04 und der damit einhergehenden Berechtigung, lediglich dreirädrige Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen führen zu dürfen (vgl. Nummer 126 und 127 der Anlage 9 zur FeV) ebenfalls nicht streitwerterhöhend aus (so auch: Bay. VGH, Beschluss vom 30. Januar 2014, Az. 11 CS 13.2342, juris, Rn. 21 ff.). Nach der Übergangsvorschrift des § 76 Nr. 9 FeV ist zudem davon auszugehen, dass dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E unbefristet erteilt worden ist und er nicht mehr Fahrerlaubnisinhaber der Klasse CE ist. Der so errechnete Betrag von 12.500 Euro ist im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Eilverfahrens auf die Hälfte zu reduzieren.

Zitiervorschlag: VG Gießen Beschl. v. 30.12.2022 – 6 L 2561/22, BeckRS 2022, 45252